

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gewässer als Lebensadern der Landschaft entwickeln

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass durch die Anlage von Pufferstreifen/Schutzstreifen entlang der Ufer von Fließgewässern die Vernetzung isoliert liegender Biotope verbessert werden kann,
2. dass weiterhin durch die Anlage von Pufferstreifen/Schutzstreifen an stehenden Kleingewässern eine Verbesserung der Funktion dieser Lebensräume als Trittsteinbiotop erreicht werden kann und
3. dass Pufferstreifen/Schutzstreifen an fließenden und stehenden Gewässern geeignet sind, den Eintrag von synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) und Dünger in diese Gewässer zu verringern.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass

1. entlang von Gewässern die Randstreifen in einer Breite von 10 Metern als Pufferstreifen/Schutzstreifen gelten, in denen ein Umbruch nur in Ausnahmefällen zulässig ist und der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) und der Einsatz von Dünger unzulässig sind,
2. diese Pufferstreifen/Schutzstreifen bevorzugt als ökologische Vorrangflächen zu wählen sind,
3. die Vernetzungswirkung von Pufferstreifen/Schutzstreifen gezielt in Bereichen mit besonderer Erfordernis zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft zu nutzen sind, wie sie in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen benannt sind,
4. entsprechende Verordnungen bis zum September 2014 erlassen werden.

Begründung:

Mit der ausstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes ist die Wiedereinführung von Gewässerrandstreifen abzusehen. Um zu synergistischen Wirkungen in Bezug auf die Ziele Erhalt bzw. Erhöhung der Artenvielfalt der Offenlandschaft, verbesserter Schutz der Gewässer vor diffusen Nährstoffeinträgen und Schutz der Gewässerlebewesen vor synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Schaffung von Biotopverbundsystemen zu gelangen, bietet sich die Wiedereinführung von verbindlichen Gewässerrandstreifen an. Abgeleitet aus den Zielen der Bundesregierung, dem Biodiversitätskonzept der Landesregierung und den verbindlichen Vorgaben der EU für die Natura 2000-Gebiete erlangt dieses Instrument aufgrund der zu erzielenden Mehrfachwirkung eine hohe Relevanz.

Nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie besteht außerdem die Pflicht, verbindende Landschaftselemente zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 zu fördern. Diese haben Vernetzungsfunktionen für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten.